



Satzung des Presse Club Hannover e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Presse Club Hannover“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Wegen der Einfachheit und Übersichtlichkeit gelten in dieser Satzung alle Personenbezeichnungen für das weibliche und männliche Geschlecht gleichermaßen.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die Förderung der Arbeit im journalistischen, publizistischen und sonstigen mediengebundenen Bereich. Der Verein ermöglicht den Meinungs- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder in politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereichen. Informationsfluss und Kontakte für die Mitglieder sollen gewährleistet und erleichtert werden.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Vortrags und Diskussionsveranstaltungen. Der Verein darf zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle betreiben. Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien im mediengebundenen Bereich zur Förderung des journalistischen Nachwuchses über die Sir-Hugh-Carleton-Greene-Stiftung des Presse Club Hannover.
3. Weiterer Zweck des Vereins ist die regelmäßige Vergabe des Preises „LeibnizRingHannover“ zur Würdigung von Persönlichkeiten oder Institutionen, die durch eine herausragende Leistung auf sich aufmerksam gemacht oder durch ihr Lebenswerk ein besonderes Zeichen gesetzt haben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören persönliche und fördernde Mitglieder an. Persönliche Mitglieder können sein: Hauptberuflich tätige Journalisten, redaktionelle Mitarbeiter von Pressestellen, Mitglieder von anderen Medienberufen sowie Personen, die beruflich enge Verbindung zu den Medien halten.
2. Natürliche und juristische Personen, die nicht zu dem in § 3 Abs.1 genannten Personenkreis zählen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um die vom Verein verfolgten Zwecke erworben hat. Ebenso können Ehreuvorsitzende gewählt werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehreuvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft im Presse Club Hannover endet
 - a) mit dem Tode eines Mitglieds;
 - b) durch Austritt eines Mitglieds;
 - c) durch den Ausschluss eines Mitglieds;
 - d) bei fördernden Mitgliedern zusätzlich mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für fördernde Mitglieder kann ein höherer Beitrag festgelegt werden. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung seine Empfehlungen vor. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist am 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann im

begründeten Einzelfall zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härten den Beitrag für einzelne Mitglieder herabsetzen, erlassen oder stunden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Regelfall während der ersten Jahreshälfte unter dem Vorsitz des Vorsitzenden statt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und durch E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Post-Anschrift gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur in jenen Fällen, in denen der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter mit Rücksicht auf den Gegenstand der Beschlussfassung eine geheime Abstimmung für zweckdienlich hält oder ein Mitglied, das von mindestens fünf anderen Mitgliedern unterstützt wird, dieses aus demselben Grunde verlangt und mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein Mitglied ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Jedes fördernde Mitglied, das nicht eine Einzelperson ist, benennt dem Vorstand einen

Delegierten, der auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausübt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden, der Fachausschüsse und der Rechnungsprüfer;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Jahr und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f) Wahl des Vorstands;
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/ des Ehrenvorsitzes

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Schatzmeister;
 - e) bis zu vier Beisitzern;
 - f) Der jeweilige Sprecher der „Junioren im Presse Club Hannover“ und der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Sir-Hugh-Carleton-Greene-Stiftung werden eingeladen, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben dabei kein Stimmrecht.
2. Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Presse Club Hannover gemeinsam.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

4. Einzelheiten der internen Geschäftsverteilung des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Wahlen

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds des Presse Club Hannover, so erlischt auch dessen Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger in den Vorstand.

§ 9 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch den Vorstand des Presse Club Hannover benannt werden.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sir-Hugh-Carleton-Greene-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 12.12.2024